

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der WILEX AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die WILEX AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 7. Februar 2013 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 6. Februar 2014 entsprochen hat (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) und ab dem 6. Februar 2014 entspricht und entsprechen wird (Kodexfassung vom 13. Mai 2013):

Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 DCGK: Die D&O-Versicherung der WILEX AG sieht für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

Ziffer 4.1.5 DCGK, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der WILEX AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Derzeit sind im dreiköpfigen Vorstand der WILEX AG keine Frauen beschäftigt. Im sechsköpfigen Aufsichtsrat der WILEX AG sind zwei Mitglieder Frauen. Bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen stehen für den Vorstand und den Aufsichtsrat die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin an erster Stelle. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung bisher keine konkreten Ziele benannt. Er wurde in seiner derzeitigen Zusammensetzung im Wesentlichen durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2010 gewählt, ein Mitglied ist jedoch im Dezember 2011 ausgeschieden und diese Position wurde durch die Hauptversammlung am 25. Mai 2012 nachbesetzt. Erst die Fassung des Corporate Governance Kodex vom 26. Mai 2010 forderte den Aufsichtsrat auf, Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Angesichts der laufenden Amtszeit von insgesamt fünf Jahren hält es der Aufsichtsrat derzeit noch nicht für zielführend, bereits konkrete Ziele zu seiner Zusammensetzung zu benennen, da solche Ziele erst bei einer Neubesetzung des gesamten Aufsichtsrates relevant werden können.

Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK: Die Kriterien einer angemessenen Vergütung des Vorstands wurden bislang vom Aufsichtsrat im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur vorgenommen, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Eine Festlegung von bestimmten und konkreten Verhältnisparametern zu dem oberen Führungskreis sowie der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung erfolgt darüber hinaus nicht. Der Aufsichtsrat hält es nicht für zielführend, bei der Festlegung einer angemessenen Vorstandsvergütung auf festgelegte Vergleichsparameter zurück zu greifen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 7 DCGK: Der bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegte Aktienoptionsplan bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter wie einen Aktienindex. Das 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm bezieht sich dagegen auf den TecDAX als Vergleichsparameter.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK (Kodexfassung vom 15. Mai 2012): Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegten Aktienoptionsplans vereinbart. Das 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm sieht dagegen einen Cap in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Bruttovergütung vor.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste. Eine

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde zudem die Rechte der Aktionäre bei der Wahl ihrer Vertreter in den Aufsichtsrat einschränken.

Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekannt gegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgereifen.

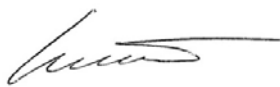
Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK: Der Geschäftsbericht und damit der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurde nicht binnen 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende am 30. November 2013 öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund der am 29. Januar 2014 beschlossenen Restrukturierungsmaßnahmen und damit einhergehender Anpassung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und vor allem der Geschäftsprognose, welche wiederum für die Fortführungsprognose erheblich ist, konnte der Konzernabschluss nicht innerhalb der vom DCGK geforderten Frist veröffentlicht werden.

Die WILEX AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der WILEX AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2015 veröffentlicht.

München, 6. Februar 2014

Für den Vorstand:



Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Paul Bevan
Vorstand für Forschung und Entwicklung



Dr. Jan Schmidt-Brand
Vorstand für Finanzen

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Christof Hettich
Vorsitzender des Aufsichtsrats